

ENTWURF

Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss vom ...

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit des Stadtrates

§ 1 Zuständigkeit des Stadtrates

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Ausschüsse

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

§ 7 Personalausschuss

§ 8 Bauausschuss

§ 9 Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

§ 10 Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss

§ 11 Kultur- und Sportausschuss

§ 12 Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit des Stadtrates

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Rat der Stadt entscheidet in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.

- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.
Der Stadtrat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
- (4) Im Einzelfall kann der Stadtrat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Stadtrates nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Stadtrat ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Stadtrates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches -auch innerhalb der ihnen vom Stadtrat übertragenen Zuständigkeit- die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Stadtrates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

§ 3

Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss | (§ 4) |
| 2. | Rechnungsprüfungsausschuss | (§ 5) |
| 3. | Wahlprüfungsausschuss | (§ 6) |
| 4. | Personalausschuss | (§ 7) |
| 5. | Bauausschuss | (§ 8) |
| 6. | Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss | (§ 9) |
| 7. | Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss | (§ 10) |
| 8. | Kultur- und Sportausschuss | (§ 11) |
| 9. | Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen | (§ 12) |

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 18 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 GO NW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse;
 - b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen;
 - d) Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter;
 - e) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung;
 - f) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ab 500,00 € je Kostenstelle);
 - g) Erstaufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
 - h) Gebühren- und Beitragssatzungen sowie sonstige Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind; des Weiteren Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
1. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - der Stadtrat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO NW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet;
 - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder Zuständigkeitsordnung i.V.m der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt;

2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW);
 3. in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
 4. über Angelegenheiten des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes;
 5. über dringliche Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NW);
 6. über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 €.;
 7. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 €.;
 8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt;
 9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € abzuschließen;
 10. über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;
 11. über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Stadtkämmerers die Finanzierung gesichert ist (§ 83 GO NW bleibt unberührt).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW).

- (3) Prüfungsberichte der GPA NRW sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.
- (3) Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Stadtrat.

§ 7

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zu Stande kommt.

§ 8

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 1 sachkundigen Einwohner (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Bauausschuss berät im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
 - Planung und Bau kommunaler Gebäude.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über
 - a) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen;
 - b) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen;

- c) Planung und Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen ist;
- d) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen;
- e) Ausbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung;
- f) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister entsprechend der Dienstanweisung hierzu ermächtigt ist.

§ 9

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
 - b) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
 - c) die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks.

§ 10

Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 1 sachkundigen Einwohner (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss berät über Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung, der kommunalen Klimaschutzplanung und der Verkehrsplanung.
- (3) Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss entscheidet über
 - a) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den das Verfahren abschließenden Beschluss;

- b) die Grundsätze der Verkehrsplanung und –lenkung;
- c) grundsätzliche Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes;
- d) den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen;
- e) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung, zu Planungen der Nachbargemeinden sowie zu Planungen und Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild und der städtischen Entwicklung sind;
- f) Befreiungsanträge in einzelnen Fällen für bauliche Vorhaben, sofern diese von städtebaulicher Bedeutung sind;
- g) die Vergabe von Planungsleistungen für städtebauliche oder landschaftsplanerische Maßnahmen.

§ 11

Kultur- und Sportausschuss

- (1) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 8 sachkundigen Bürgern und 4 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein Vertreter des Heimatvereines Wassenberg, des Heimatringes Myhl und des Stadtsportverbandes Wassenberg sowie ein örtlicher Sachverständiger aus dem Bereich der Denkmalpflege an.

- (2) Der Kultur- und Sportausschuss berät über
- a) die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt,
 - b) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - c) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NW),
 - d) Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30, 31 Denkmalschutzgesetz NW),
 - e) Vergabe von Straßenbezeichnungen.
- (3) Der Kultur- und Sportausschuss entscheidet über
- a) allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden,

- b) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt),
- c) Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
- d) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 12

Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen besteht aus 10 Stadtverordneten und 8 sachkundigen Bürgern und 3 sachkundigen Einwohnern (beratend). Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.

Ein Vertreter der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung und je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Wegen der Bildung eines gemeinsamen Ausschusses bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände im Bildungsbereich beschränkt.

Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

- (2) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen berät über
- a) alle schulischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - b) die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt;
 - c) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen;
 - d) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NW);
 - e) Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30,31 Denkmalschutzgesetz NW);
 - f) Vergabe von Straßenbezeichnungen.

- (3) Hinsichtlich der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerber für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule schlägt der Schulausschuss dem Stadtrat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin

bzw. dem gewählten Bewerber gem. § 61 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) vor.

- (4) Dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen obliegt die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
- a) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
 - b) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
 - c) Fragen der Seniorenbetreuung;
 - d) Gewährung von Wiedereingliederungshilfen (Asylbewerber und geduldete Ausländer);
 - e) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen;
 - f) allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden;
 - g) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt);
 - h) über die Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
 - i) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 13

Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters

Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters regelt die Hauptsatzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss vom ... wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom ... hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den ...

Marcel Maurer
Bürgermeister